

2013-1-2-F

## Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 6. Juni 2012

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2011 (GVBl S. 406, ber. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. Das Stichwortverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden die Worte „Bundestarifordnung Elektrizität“ und „5.III.4/1“ gestrichen.
  - b) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden nach den Worten „Fahrpersonal“ und „7.III.6/“ die Worte „Familienpflegezeitgesetz“ und „7.VI.6/“ eingefügt.
  - c) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden nach den Worten „Polizeiliche Amtshandlungen“ und „2.II.5/“ die Worte „Preise bei öffentlichen Aufträgen“ und

„5.III.4/“ eingefügt.

- d) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden vor den Worten „Waldgesetz für Bayern“ und „6.III.2/“ die Worte „Waffengesetz“ und „2.II.7/“ eingefügt.
2. Das Abkürzungsverzeichnis wird jeweils in der Spalte „Abkürzung“ und der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
    - a) Nach den Worten „AEG“ und „Allgemeines Eisenbahngesetz“ werden die Worte „AnIV“ und „Anlageverordnung“ eingefügt.
    - b) Nach den Worten „AVV“ und „Abfallverzeichnisverordnung“ werden die Worte „AWaffV“ und „Allgemeine Waffengesetz-Verordnung“ eingefügt.
    - c) Nach den Worten „UVP“ und „Umweltverträglichkeitsprüfung“ werden die Worte „UVPG“ und „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ und „VAG“ und „Versicherungsaufsichtsgesetz“ eingefügt.
    - d) Nach den Worten „VwZVG“ und „Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz“ werden die Worte „WaffG“ und „Waffengesetz“ eingefügt.
  3. Die Tarif-Nr. 1.I.8/3 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	15 bis 250 €

4. Der Lfd. Nr. 1.I.9/ wird folgende Tarif-Stelle 4 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4	Kosten werden nicht erhoben, wenn die Rückforderung weniger als 50 € beträgt.	

5. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:
- In der Tarif-Stelle 1.8 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 250 € je Einzel- auskunft“ durch die Worte „20 bis 350 € je übermittelten Vergleichswert aus der Kauf- preissammlung, je übermittelten Bodenricht- wert oder je übermitteltes wertermittlungsre- levantes Datum“ ersetzt.
  - In der Tarif-Stelle 4.3 wird die Abkür- zung „GUW-GebO“ durch die Abkürzung „UGebO“ ersetzt.
6. Die Lfd. Nr. 2.II.7/ erhält die Fassung der **Anla- ge 1** zu dieser Verordnung.
7. Die Lfd. Nr. 5.III.3/ wird wie folgt geändert:
- In den Tarif-Stellen 1.4.1.5 bis 1.4.1.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Zahl „42“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
  - Die Tarif-Stellen 1.4.1.10 bis 1.4.1.13 werden aufgehoben, und die bisherigen Tarif-Stel- len 1.4.1.14 bis 1.4.1.19 werden Tarif-Stellen 1.4.1.10 bis 1.4.1.15.
  - In der Tarif-Stelle 1.4.3 erhält die Spalte „Ge- genstand“ folgende Fassung:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		Genehmigung individueller Netzentgelte sowie Ge- nehmigung der Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV	„

- In der Tarif-Stelle 1.7 wird in der Spalte „Ge-  
bühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „5.000“  
ersetzt.
- Die Tarif-Stelle 1.15 erhält folgende Fassung:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.15	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3 EnWG	1.000 bis 30.000 € „

8. Die Lfd. Nr. 5.III.4/ erhält folgende Fassung:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.III.4/		<b>Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffent- lichen Aufträgen:</b> Genehmigung oder Ausnahmegewilligung, Preis- festsetzung und sonstige Amtshandlungen aufgrund preisrechtlicher Vorschriften	35 bis 15.000 € „

9. Die Lfd. Nr. 5.IV.6/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>5.IV.6/</b>		<b>Börsengesetz:</b>	
	1	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse nach § 4 Abs. 1	1.000 bis 5.000 €
	2	Genehmigung der Börsenordnung nach § 16 Abs. 3	100 bis 1.000 €
	3	Genehmigung der Gebührenordnung nach § 17 Abs. 2	250 bis 1.500 €
	4	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Börsengesetzes	50 bis 500 €

10. Es wird folgende Lfd. Nr. 5.IV.7/ in der Fassung der **Anlage 2** zu dieser Verordnung eingefügt.

11. Die Tarif-Nr. 7.II.9/2 erhält die Fassung der **Anlage 3** zu dieser Verordnung.

12. In der Tarif-Nr. 7.III.1/1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 250 €“ durch die Worte „50 bis 1.500 €“ ersetzt.

13. Die Lfd. Nr. 7.IV.2/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- b) In der Tarif-Stelle 3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „150“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- c) In der Tarif-Stelle 4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „50 bis 150“ durch die Worte „25 bis 250“ ersetzt.

14. Die Lfd. Nr. 7.VI.6/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>7.VI.6/</b>		<b>Pflegezeit:</b>	
		Zulässigkeitserklärung nach § 5 Abs. 2 Pflegezeitgesetz oder § 9 Abs. 3 Familienpflegezeitgesetz	50 bis 250 € je betroffenen Arbeitnehmer oder je betroffene Arbeitnehmerin

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

München, den 6. Juni 2012

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Anlage 1**  
(zu § 1 Nr. 6 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>2.II.7/</b>		<b>Waffengesetz:</b>	
	1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 WaffG vom Alterserfordernis beim Umgang mit Waffen und Munition:	
	1.1	Bei einer allgemeinen Ausnahme	20 bis 100 €
	1.2	Bei einer Ausnahme im Einzelfall	5 bis 20 € je Jugendlichen
	2	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG:	
	2.1	In den Fällen, in denen die unmittelbare Einbindung des Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist	30 bis 200 €
	2.2	Sonst	kostenfrei
	3	Wiederholungsüberprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG, sofern sie nicht im Rahmen der Prüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG vorgenommen wird	15 bis 100 €
	4	Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 WaffG zur Vorlage eines Zeugnisses	30 bis 250 €
	5	Staatliche Sachkundeprüfung nach § 7 WaffG	50 bis 200 €
	6	Nachträgliche inhaltliche Beschränkungen waffenrechtlicher Erlaubnisse und andere Anordnungen nach § 9 Abs. 1 und 3 WaffG	15 bis 1.000 €
	7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG einschließlich Ersteintragung:	
	7.1	<b>Ohne</b> Bedürfnis-, Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung	30 €
	7.2	<b>Mit</b> Bedürfnis-, Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung	50 bis 180 €
	7.3	<b>Ohne</b> Bedürfnisprüfung, aber <b>mit</b> Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung	40 €
	7.4	<b>Mit</b> Bedürfnisprüfung, aber <b>ohne</b> Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung	30 bis 150 €
	8	Eintragung der Erwerbs- und Besitzberechtigung für eine Waffe oder mehrere Waffen in eine bestehende Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG	75 % der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
	9	Eintragung des Erwerbs einer Waffe oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit § 10 Abs. 1a WaffG	15 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe
	10	Austragung einer Waffe oder mehrerer Waffen aus der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit § 10 Abs. 1a WaffG	10 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe
	11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 WaffG für mehrere Personen	Gebühr nach Tarif-Stelle 7 zuzüglich 50 % dieser Gebühr für jede weitere eingetragene Person

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 2.II.7/</b>	12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 WaffG für einen schießsportlichen oder jagdlichen Verein als juristische Person	30 bis 200 €
	13	Eintragung der Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 WaffG zum Erwerb und Besitz von Munition in eine Waffenbesitzkarte für eine dort eingetragene Waffe oder mehrere dort eingetragene Waffen:	
	13.1	<b>Mit</b> Bedürfnisprüfung	40 € für die erste Waffe zuzüglich 20 € für jede weitere Waffe
	13.2	<b>Ohne</b> Bedürfnisprüfung	25 € für die erste Waffe zuzüglich 12,50 € für jede weitere Waffe
	14	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Abs. 3 WaffG	40 €
	15	Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG:	
	15.1	Ausstellung	100 bis 500 €
	15.2	Verlängerung	50 bis 250 €
	16	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	30 bis 150 €
	17	Ausstellung einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG	25 bis 250 €
	18	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG zum Erwerb einer Schusswaffe oder mehrerer Schusswaffen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	15 € je Waffe
	19	Ausnahme nach § 12 Abs. 5 WaffG von Erlaubnispflichten nach dem Waffengesetz	25 bis 200 €
	20	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG zum Führen von Waffen, die zur Brauchtumpflege benötigt werden	30 bis 180 €
	21	Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG zum Schießen außerhalb von Schießstätten zu Brauchtumszwecken	30 bis 180 €
	22	Ausstellung einer Waffenherstellungserlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG	100 bis 2.700 €
	23	Ausstellung einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG	100 bis 2.700 €
	24	Ausstellung einer Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG	50 bis 500 €
	25	Staatliche Fachkundeprüfung nach § 22 Abs. 1 WaffG	100 bis 250 €
	26	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG zur nachträglichen Anbringung von Kennzeichen auf einer Schusswaffe	15 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 2.II.7/</b>	27	Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 26 Abs. 1 WaffG zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen	50 bis 250 €
	28	Schießstättenerlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG:	
	28.1	Ausstellung	100 bis 600 €
	28.2	Änderung	50 bis 400 €
	29	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vom Mindestalter beim Schießen auf Schießstätten	20 €
	30	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG zum Besitz und Führen von Schusswaffen durch Wachpersonen	50 €
	31	Erlaubnis für das Verbringen oder die Mitnahme von Waffen oder Munition gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WaffG	25 bis 500 €
	32	Dauererlaubnis nach § 31 Abs. 2 WaffG oder § 29 Abs. 3 AWaffV	50 bis 1.000 €
	33	Europäischer Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6 WaffG:	
	33.1	Ausstellung	50 €
	33.2	Verlängerung nach § 33 Abs. 1 AWaffV	15 €
	33.3	Eintragung oder Austragung einer Waffe oder mehrerer Waffen in oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass oder sonstige Änderungen nach § 32 Abs. 6 WaffG	15 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € je weitere Waffe
	34	Ausnahmegenehmigung nach § 35 Abs. 3 WaffG vom Verbot des Vertriebs oder des Überlassens von Waffen oder Munition im Reisegewerbe, auf Messen, Märkten etc.	50 bis 300 €
	35	Maßnahmen nach § 36 WaffG:	
	35.1	Verdachtsunabhängige Vorortkontrollen nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG, wenn sich keine weiteren behördlichen Maßnahmen anschließen	kostenfrei
	35.2	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG notwendiger Ergänzungen der Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	25 bis 500 €
	36	Sicherstellung, Einziehung und Verwertung von Schusswaffen und Munition sowie sonstige Anordnungen in den Fällen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaffG	25 bis 250 €
	37	Waffenbesitzverbot nach § 41 WaffG	50 bis 400 €
	38	Ausnahmegenehmigung nach § 42 Abs. 2 WaffG vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	25 bis 150 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.7/	39	Rücknahme oder Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 WaffG	bis zum Doppelten der Höhe der Gebühr, die für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 €
	40	Sicherstellung von Erlaubnisurkunden oder von Waffen und Munition, sonstige Anordnungen in den Fällen des § 46 Abs. 2, 3 und 4 WaffG	25 bis 200 €
	41	Einziehung und Verwertung sichergestellter Waffen und Munition in den Fällen des § 46 Abs. 5 WaffG	25 bis 200 €
	42	Erteilung einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2	gebührenfrei
	43	Staatliche Anerkennung nach § 3 Abs. 2 AWaffV von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition	25 bis 500 €
	44	Ausnahmegenehmigung für den Betreiber oder Benutzer einer Schießstätte von den Beschränkungen des § 9 Abs. 1 AWaffV	25 bis 500 €
	45	Untersagung der Ausübung der Schießaufsicht auf Schießstätten durch Aufsichtspersonen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 AWaffV nicht besitzen	25 bis 150 €
	46	Periodische Überprüfung von Schießstätten nach § 12 Abs. 1 AWaffV	25 bis 300 €
	47	Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte nach § 12 Abs. 2 AWaffV	25 bis 300 €
	48	Genehmigung nach § 13 Abs. 6, 7 und 8 AWaffV oder § 14 AWaffV von Abweichungen bei der Aufbewahrung von Waffen oder Munition	25 bis 200 €
	49	Abstempeln der Karteiblätter eines Waffenhandbuchs nach § 17 Abs. 2 AWaffV	20 € je angefangene 50 Stück
	50	Untersagung nach § 25 AWaffV von Lehrgängen oder Schießübungen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen	25 bis 200 €
	51	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlich Bediensteten verwendet werden	gebührenfrei